daß sie mehr die Redaction betrifft, und daß diese Bestimmung hier beibehalten werden könnte, mit Veränderung weniger Worte. Zur Herstellung eines Cubus gehören drei feste Maaße. Nun sind hier aber nur zwei festgestellt, das dritte aber nicht; denn es giebt bekanntlich $\frac{6}{4}$-, $\frac{5}{4}$- und $\frac{3}{4}$ellige Scheite. Will man nun die Länge der Scheite dem freien Verkehre und der Willkür überlassen, so kann man nicht sagen, daß in der Regel die Scheite drei Fuß lang sein sollen, und es kann dann von einem festen cubischen Maaße in der Verordnung nicht die Rede sein. Indessen gebe ich zu, daß dies eine bloße Redactionsänderung nöthig machen wird.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so gehen wir weiter.

Referent D. Groß:

§. 11.

Die Haupteinheit des Hohlmaaßes ist das Liter, dessen Rauminhalt genau einem Cubikdecimeter (§. 1) oder 64 Cubikzollen (§. 2) entspricht.

Für wissenschaftliche Zwecke, den amtlichen und den Großverkehr und da, wo dies sonst anwendbar scheint, werden aus dem Liter decadische Mehrheits- und Theilgrößen gebildet, welche, in so fern sich dafür besondere Benennungen erforderlich machen, mit folgenden Namen bezeichnet werden können:

1000 Liter = ein Kiloliter
100 „ = „ Hectoliter
10 „ = „ Decaliter
$\frac{1}{10}$ „ = „ Deciliter
$\frac{1}{100}$ „ = „ Centiliter
$\frac{1}{1000}$ „ = „ Milliliter.

Ein Liter reinstes Wasser bei + 4° Cent. Temperatur im luftleeren Raume wiegt genau zwei Pfund, ein Hectoliter (Tonne, Scheffel, vergl. §. 13) dergleichen genau zwei Centner.

(Die Motive zu §. 11 siehe in Nr. 13 d. zweiten Kammer S. 794.)

Im Nachberichte ist bemerkt:

Zu §. 11

ist nach dem Vorschlage ihrer Deputation von der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt worden, im ersten Satze des Paragraphen die Worte: „Liter und Cubikdecimeter" mit: „Kanne und Cubikzehntheilmeter" zu vertauschen, nach: „Kanne" das Wort: „Liter" in Parenthese zu stellen, den zweiten Satz gänzlich in Wegfall zu bringen, und an dessen Stelle: „die Kanne wird decadisch eingetheilt" zu setzen, im dritten Satze aber in der ersten Zeile anstatt der Worte: „Ein Liter" „Eine Kanne" zu gebrauchen, und in der zweiten Zeile (s. o. d. 3. Z.) die Worte: „Tonne, Scheffel, vergl. §. 13" vor: „Hectoliter" zu setzen und das letzte Wort in Parenthese zu stellen. Die Deputation schlägt vor, diesen zwar überflüssigen, jedoch ganz gleichgültigen Abänderungen beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als wenn nichts weiter bemerkt werden wollte. Ich werde daher eine ganze Reihe von Fragen auf die allerdings nur unerheblichen, von der andern Kammer beschlossenen Abänderungen des Paragraphen stellen. Zuerst sollen die Worte: „Liter und Cubikdecimeter" mit den Worten: „Kanne und Cubikzehntheilmeter" vertauscht werden. Nimmt die Kammer dies an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens soll das Wort: „Liter" nach dem Worte: „Kanne" in Parenthese gestellt werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens soll der zweite Satz ganz in Wegfall kommen und an dessen Stelle: „die Kanne wird decadisch eingetheilt" gesetzt werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Viertens im dritten Satze in der ersten Zeile soll anstatt des Wortes: „Ein Liter" das Wort: „Eine Kanne" gesetzt werden. Nimmt die Kammer dieses an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Fünftens in der zweiten Zeile (s. o. d. 3. Z.) sollen die Worte: „Tonne, Scheffel (vergl. §. 13)" vor „Hectoliter" gesetzt werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sechstens soll das letzte Wort in Parenthese gestellt werden. Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so können wir zu §. 12 übergehen.

Referent D. Groß:

§. 12.

Im Kleinverkehr und zum gewöhnlichen Gebrauch bleibt nachgelassen, dem Liter die bisherige Benennung „Kanne" beizulegen und diese in Hälften, Viertel ꝛc. zu theilen.

(Die Motive hierzu s. in Nr. 13 der zweiten Kammer Seite 293.)

Im Nachberichte ist hierzu bemerkt:

Zu §. 12

hat die zweite Kammer den Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Im Kleinverkehr und zum gewöhnlichen Gebrauche bleibt nachgelassen, die Kanne in Hälften und Viertheile zu theilen."

wogegen der Deputation kein Bedenken beigeht.

Präsident v. Carlowitz: Es soll dem §. 12 eine andere Fassung gegeben werden. Die veränderte Fassung ist Seite 731 des Nachberichts (s. vorstehend) enthalten, und ich frage die Kammer: ob sie nach dem Deputationsgutachten die neue Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Groß:

§. 13.

Als größeres Hohlmaaß dient in der Regel allenthalben das Hectoliter zu $\frac{1}{10}$ Cubikmeter, oder 100 Liter oder Kannen, oder 6400 Cubikzollen.

Es kann ihm jedoch im gemeinen Gebrauch bei allen Flüssigkeiten der dafür beim Biere schon bisher bestehende Name Tonne, bei allen trocknen Gegenständen aber der zeitherige Name Scheffel beigelegt werden. Die Tonne, wie der Scheffel theilen sich dann in 100 Liter oder Kannen.

Es bleibt jedoch nachgelassen, den Scheffel auch in 4 Viertel, das Viertel in 4 Metzen, die Metze in 4 Mäßchen einzutheilen, welchenfalls das Viertel 1600, die Metze 400, das Mäßchen 100 Cubikzolle enthält.

SLUB
Wir führen Wissen.